

**Satzung  
der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von  
Gebühren für den Minigolfplatz am Kurzentrum  
(Minigolfplatzsatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 16. September 2025 folgende Satzung der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Minigolfplatz am Kurzentrum beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Samtgemeinde betreibt durch ihren Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage“ einen Minigolfplatz am Kurzentrum. Der Minigolfplatzbereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für die Benutzung des Minigolfplatzes werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben. Sie gilt für alle Benutzer des Minigolfplatzes.

**§ 2 Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer**

- (1) Der Minigolfplatz steht zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (2) Die Benutzung des Minigolfplatzes ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Öffnungszeiten des Kurzentrums und können der Homepage des Kurzentrums entnommen werden.
- (3) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Platz nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person benutzen.
- (4) Der Minigolfplatz darf nur mit den dafür vorgesehenen Schlägern und Bällen bespielt werden. Diese sind vor Spielbeginn im Kurzentrum auszuleihen.
- (5) Die Spielreihenfolge ist einzuhalten. Nachfolgende Spieler haben zu warten, bis die vorausgehende Gruppe die jeweilige Bahn vollständig beendet hat.

**§ 3 Verhalten auf dem Platz**

- (1) Auf dem Minigolfplatz ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber anderen Benutzern zu wahren.
- (2) Das Betreten der Spielbahnen ist nur mit geeignetem Schuhwerk gestattet. Schuhe mit Metallstollen oder andere den Belag beschädigende Schuhe sind nicht erlaubt.
- (3) Untersagt sind insbesondere:
  - a) der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Spielbahnen
  - b) das Rauchen auf dem gesamten Platzgelände
  - c) störende Geräuschentwicklung
  - d) das Beschädigen oder Verunreinigen der Anlagen
  - e) das Klettern auf Hindernisse oder sonstigen Einrichtungen
- (4) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Haftung**

- (1) Die Samtgemeinde Hage haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.
- (2) Für Diebstahl, Beschädigung oder Verlust persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften für alle durch ihr Verhalten verursachten Schäden an den Anlagen des Minigolfplatzes.

## **§ 5 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung des Minigolfplatzes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung des Minigolfplatzes.
- (3) Die Gebühren sind vor Spielbeginn im Kurzentrum zu entrichten. Ohne Nachweis der Gebührenzahlung ist die Benutzung des Platzes nicht gestattet.
- (4) Eine Erstattung der Gebühren bei vorzeitigem Beenden des Spiels oder bei witterungsbedingter Unterbrechung erfolgt nicht.

## **§ 6 Gebührenhöhe und Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebühr beträgt pro Spieler/Spielerin **3,50 Euro**.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Minigolfplatz benutzt oder in dessen Namen die Benutzung erfolgt.
- (3) Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner.
- (4) Bei Gruppen ist derjenige Gebührenschuldner, der sich als verantwortliche Person zu erkennen gibt oder von der Gruppe als solche benannt wird.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Minigolfplatz außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt,
  - b) gegen die Benutzungsregeln nach § 2 verstößt,
  - c) gegen die Verhaltensregeln nach § 3 verstößt,
  - d) den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
  - e) den Minigolfplatz ohne Entrichtung der Gebühren benutzt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zusätzlich zur Geldbuße kann ein Betretungsverbot für den Minigolfplatz ausgesprochen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Minigolfplatzsatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

---

Hage, den 17. September 2025

Samtgemeinde Hage  
Der Samtgemeindebürgermeister  
- Sell -

**Anlage**  
Lageplan des Minigolfplatzes

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 40 v. 26.09.2025, S. 538